

Datum	14.03.2022
Zahl	VK6-FR-3714/2022 (002/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dr. Martina Petutschnig
Telefon	050 536-65561
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
**Waldbrandgefahr;
Anordnungen zur Vorbeugung von Waldbränden**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt verordnet gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016 nachstehende Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden:

§ 1

Auf Grund der derzeitigen Trockenheit sowie fehlender Niederschläge besteht eine erhöhte Waldbrandgefahr und wird daher im gesamten politischen Bezirk Völkermarkt ab sofort jegliches Feuerentzünden, das Rauchen sowie unvorsichtiger Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen, wie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren und das Schlagbrennen oder sonstiges Abbrennen von Pflanzenresten (z.B. Schlag- und Schwendabraum) im Wald und in dessen Gefährdungsbereich untersagt.

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Ergeht an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Uabt. Forstwirtschaft – Landesforstdirektion, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
3. Stadtgemeindeamt Bleiburg, 9150 Bleiburg *)